

Fall 1: Tunnelblick

M wurde der Begehung eines versuchten Verbrechens beschuldigt. In seinem Abschlussvermerk an die Staatsanwaltschaft führte der Polizeibeamte aus, an der Täterschaft Ms dürften keine Zweifel bestehen, da er von zwei Zeugen, Z 1 und Z 2, als Täter identifiziert worden sei. In Wirklichkeit hatte lediglich Z 1 den M als vermeintlichen Täter identifiziert. Z 2 gab an, der Täter habe zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit M gehabt; ob M der Täter gewesen sei, könne er aber nicht sicher sagen. Möglicherweise hätte bereits diese Diskrepanz ausgereicht, auf eine Verfahreneinstellung im Ermittlungsverfahren hinzuwirken.

Nach Auswertung der Ermittlungsakte ergab sich jedoch, dass es neben Z 1 und Z 2 noch weitere Zeugen, Z 3 und Z 4, gab. Diese hatten in ihren Vernehmungen plausibel anhand bestimmter körperlicher Merkmale beim wirklichen Täter dargelegt, dass M nicht der Täter gewesen sein könne. Der Polizeibeamte war augenscheinlich im Bestreben, seine Hypothese zu verifizieren, in einen Tunnelblick verfallen. Und hat hierbei die entlastenden Zeugenaussagen von Z 3 und Z 4 (unbewusst) ausgeblendet.

Das Ermittlungsverfahren gegen M wurde eingestellt (§ 170 Abs. 2 S. 1 StPO).